

Handbuch Landwirtschaft

Kriterienkatalog Schweinemast

Programm 2018-2020



Gliederung

1	Grundanforderungen	3
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring	4
1.3	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	4
1.4	Stallklimacheck	4
1.5	Tränkwassercheck	4
1.6	Tageslicht	5
1.7	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	5
1.8	10 % mehr Platzangebot	6
2	Wahlanforderungen	6
2.1	20 % mehr Platzangebot	6
2.2	Ständiger Zugang zu Raufutter	6
2.3	Scheuermöglichkeit	8
2.4	Luftkühlungsvorrichtung	8
2.5	Saufen aus der offenen Fläche	8
3	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen	8
4	Anlagen	9
4.1	Anlage 1 - Stallklimacheck	9
4.2	Anlage 2 - Tränkwassercheck	10

Vorwort

In der Initiative Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt und hierfür fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich freiwillig für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Schwein entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen.

Die Initiative Tierwohl Schwein wird kontinuierlich weiterentwickelt. So werden im Programm 2018-2020 u.a. die Grundanforderungen für die Teilnehmer vereinheitlicht. Darüber hinaus ist die zusätzliche Förderung innovativer Maßnahmen ein wichtiger Programmbestandteil. Außerdem ist die Einführung eines Tiergesundheitsindex für Mastbetriebe vorgesehen. Die Projektgruppe wird sich auch während der Programmlaufzeit 2018-2020 mit der angestrebten Weiterentwicklung beschäftigen und die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit


Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** in den u.a. Kapiteln* festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

***Die Bezeichnung und die Nummerierung der Kapitel ist vorbehaltlich einer Revision des QS-Leitfadens Schweinehaltung.**


Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- Überwachung und Pflege der Tiere (K.O. 3.5.1)
- Allgemeine Haltungsanforderungen (K.O. 3.5.5)
- Anforderungen an Stallböden (3.5.6)
- Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung (3.5.7)
- Beleuchtung (3.5.8)
- Platzangebot (K.O. 3.5.9)
- Alarmanlage (K.O. 3.5.10)
- Stalleinrichtung und Anlagen (3.5.13)
- Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser (3.2.5)
- Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen (3.2.6)
- Gebäude und Anlagen (3.4.1)
- Betriebshygiene (3.4.2)
- Spezielle biosichernde Maßnahmen (3.4.3)
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (3.4.4)
- Spezielle Hygieneanforderungen (3.4.5)

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoring

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

 Infobrief Antibiotikamonitoring

1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm


Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen.

Die Befunderhebung erfolgt nach den Vorgaben des QS-Leitfadens Befunddaten in der Schweineschlachtung.

Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Der Landwirt erhält für alle geschlachteten Mastschweine eine qualifizierte Rückmeldung seiner Befunddaten sowie einen Vergleich mit den Befunddaten aller Betriebe im QS-System in Form eines Index.

Der Tierhalter muss sowohl die Befunddaten als auch den Index auf dem Betrieb dokumentieren. Dazu kann die Befunddatenbank genutzt werden. Die Zugangsdaten dazu erhält der Tierhalter von seinem Bündler.

Mit Fortschreiten des Projektes wird dieser Punkt ggf. weiter detailliert.

 Aufzeichnungen über Organbefunddaten

1.4 Stallklimacheck

Vor dem Erstaudit und danach einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Stallklimacheck muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Fachexperten durchgeführt werden. (Sie müssen bereits aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit z.B. bei Beratungsorganisationen oder Firmen für Stallklimatechnik mit den Grundlagen der Stallklimagestaltung in Schweinehaltungsanlagen vertraut sein und an einer Schulung zur Durchführung des Stallklimachecks für die Initiative Tierwohl teilnehmen.) Die für den Stallklimacheck registrierten Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Entsprechend registrierte Personen führen die Stallklimachecks anhand einer Checkliste mit Ausführungshinweisen durch.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks ⇒ Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.5 Tränkwassercheck

Vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Probe muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Probenehmer genommen werden (z.B. Auditor, Beratungsorganisation, Tierarzt usw.). Die für die Probenahme registrierten Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Entsprechend registrierte Personen führen die Probenahme anhand der Ausführungshinweise durch.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks ⇒ Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan incl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.



Bescheinigung zum Tränkwassercheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.6 Tageslicht

Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Lichtdurchlässige Flächen mit indirektem Tageslichteinfall (z.B. Innenfenster vom Abteil zum Versorgungsgang oder nachfolgendem Abteil) dürfen mit maximal 1 Kaskade berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende lichtdurchlässige Außenfläche mit Tageslichteinfall vorhanden ist.

Die lichtdurchlässige Außenfläche muss im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen. Für das einzelne Abteil ist eine Unterschreitung der lichtdurchlässigen Fläche von maximal 20 % zulässig. Es muss ein Nachweis (Dokumentation von Fensterfläche, Bezugsfläche und Prozentangabe) vorliegen.



Nachweis Tageslichteinfall je Abteil und im Durchschnitt des Betriebes

1.7 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Beschäftigungsmaterial muss gesundheitlich unbedenklich und veränderbar sein. Sofern es sich um einzelne Objekte handelt (z.B. Holz, Hanfseil, Jutesack, usw.) muss es mindestens im Verhältnis 1:20 Tiere zur Verfügung stehen. Zwischen zwei dieser Objekte ist ein Abstand von mindestens einer Schweinebreite vorzusehen. Wird organisches Beschäftigungsmaterial in Form von Raufutter angeboten, dann gelten die in 2.2 aufgeführten Vorgaben für die Tierzahl je Darreichungsform (= Futterstelle).

Wenn neben dem zusätzlichen organischen Beschäftigungsmaterial auch Raufutter als Kriterium gewählt wird (vgl. 2.2), muss zur Erfüllung dieser Anforderung ein anderes organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Es muss sich um zwei verschiedene Materialien handeln (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

1.8 10 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
20-30 kg	0,385 m ² /Tier
30-50 kg	0,550 m ² /Tier
50-110 kg	0,825 m ² /Tier
> 110 kg	1,100 m ² /Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht § 28 bzw. § 29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche und die maximal mögliche Tierzahl je Bucht ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2 Wahanforderungen

2.1 20 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
20-30 kg	0,420 m ² /Tier
30-50 kg	0,600 m ² /Tier
50-110 kg	0,900 m ² /Tier
> 110 kg	1,200 m ² /Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht § 28 bzw. § 29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche und die maximal mögliche Tierzahl je Bucht ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.2 Ständiger Zugang zu Raufutter

Die Tiere müssen ständig Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Das Raufutter muss zusätzlich zum Futter angeboten werden. Das Raufutter kann auf dem Boden, bodennah, in einer Raufe oder in anderer geeigneter Form (auch über dem Trog) vorgelegt werden. Es gelten untenstehende Vorgaben für den Zugang zum Raufutter (Tierzahl je Futterstelle).

Das Raufutter muss ein anderes Material sein als das zusätzliche organische Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material).

Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

Mastschweine bis 60 kg

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	20	40	40	80	80
> 20 - 30	25	50	50	80	80
> 30 - 40	30	60	60	80	80
> 40 - 50	35	70	70	100	110
> 50 - 60	40	80	80	100	110
> 60 - 70	45	85	90	110	120
> 70 - 80	50	90	100	110	120
> 80 - 90	55	100	110	120	130
> 90 - 100	60	105	120	120	130

Mastschweine ab 60 kg

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	20	40	40	70	70
> 20 - 30	20	40	40	70	70
> 30 - 40	25	50	50	70	70
> 40 - 50	30	60	60	90	90
> 50 - 60	35	70	70	90	90
> 60 - 70	40	75	80	100	100
> 70 - 80	45	80	90	100	100
> 80 - 90	50	85	100	110	110
> 90 - 100	55	90	110	110	110

Hinweis: Die Ergänzung der normalen Futtermittelration über Zusatz z.B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderung nicht.

2.3 Scheuermöglichkeit

Den Tieren müssen stabile Scheuermöglichkeiten mit rauer Oberfläche angeboten werden, z.B. in Form von Scheuerbalken. Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:50 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

Die Scheuermöglichkeiten müssen aus gesundheitlich unbedenklichem Material gefertigt sein. Von ihnen darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Die Scheuermöglichkeiten müssen so in der Bucht angebracht werden, dass die Tiere auch ihren Rücken daran scheuern können (Neigungswinkel 40-60°).

2.4 Luftkühlungsvorrichtung

Alle Stallbereiche müssen eine stationäre automatische Vorrichtung zur aktiven Kühlung der Luft haben.

Automatische Luftkühlungsvorrichtungen können u. a. Erdwärme- oder Schotterwärmetauscher, Unterflur-, Zuluftkühlung, Zuluftkanal mit eingebauter Wasserverrieselung und Hochdruck-Verneblung oder vergleichbare Anlagen sein.

2.5 Saufen aus der offenen Fläche

Den Tieren muss Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein (z.B. Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 Tiere vorhanden sein.

3 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort:

Seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein

QS-Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung

Programmhandbuch Initiative Tierwohl

4 Anlagen

4.1 Anlage 1 - Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern 2.4 gewählt wurde)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Luftrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u.ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Horn, Leuchte, Telefon, Handy u.ä.

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z.B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste

4.2 Anlage 2 - Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO ₃ ⁻)	(mg/l)	< 200
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl

b) Mikrobiologische Untersuchung

Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Mastplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	≤ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	≤ 1.000
Escherichia coli	in 10 ml	≤ 10

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de